

b) Die Sabotage (und Schädlingstätigkeit), § 23 StEG

Die Sabotage - dieser Begriff wird vom Verfasser für sämtliche vom § 23 StEG erfaßten Verbrechen verwendet - richtet sich in Form der Untergrabung gegen „die Tätigkeit der staatlichen Organe oder die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ oder in Form der Störung gegen „den Aufbau des Sozialismus“. Die so charakterisierten Objekte weisen gegenüber der Objektsbeschreibung im Tatbestand der Diversion Besonderheiten auf. Diese bestehen vor allem darin, daß mit § 23 StEG nicht nur die Wirtschaft im weitesten Sinne, sondern auch die Verwirklichung der gesamten Funktionen unseres Staates geschützt wird. Die Angriffe auf die kulturell-erzieherische Funktion unseres Staates können z. B. durch eine Behinderung seiner Tätigkeit auf dem Gebiete des Schul- und Hochschulwesens, der Kultur usw. begangen werden. Angriffe auf die schützende Tätigkeit des Staates (Schutzfunktion) können beispielsweise in den bewaffneten Organen usw. erfolgen. § 23 StEG schützt folglich das gesamte staatliche Leben und das Wirtschaftsleben vor Desorganisationen und sonstigen Behinderungen.

Gegenstand der Sabotage sind „staatliche oder genossenschaftliche Einrichtungen, oder Betriebe in ihrer geordneten Tätigkeit“. „Staatliche Einrichtungen“ sind die Volksvertretungen und die staatlichen Verwaltungen, aber auch solche staatlichen Organe, die nicht vollziehend-verfügend tätig sind, wie der volkseigene Handel, die Hochschulen, sonstige wissenschaftliche Institutionen, die Akademien der Wissenschaft und der Kunst, die militärischen Einrichtungen usw. „Staatliche Betriebe“ sind die volkseigenen Betriebe der Industrie, der Landwirtschaft, die Versorgungsbetriebe usw. Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung tragen Übergangscharakter. Die staatliche Beteiligung gehört zwar selbst zu den ökonomischen Grundlagen der DDR. Die Betriebe aber sind noch nicht frei von privatkapitalistischem Einfluß und Ausbeutung und können deshalb nicht als „staatlicher Betrieb“ angesehen werden.¹⁵⁴ Andererseits kann in einem privatkapitalistischen Betrieb bzw. von einem Unternehmer in seinem Betrieb durchaus Sabotage begangen werden, und zwar dann, wenn sich diese Handlung gegen die wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Staatsorgane oder direkt gegen volkseigene Betriebe richtet. Es ist an bewußte Störtätigkeit durch Falschmeldungen wirtschaftlicher Art oder an systematische Verzögerungen bei Zulieferungen an VEB zu denken. Der Angriff richtet sich dann aber nicht gegen den Privatbetrieb, sondern gegen staatliche Einrichtungen oder Betriebe.

Bei der Annahme „genossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe“ als Angriffsgegenstand ist zu beachten, daß nur sozialistische Genossenschaften in Betracht kommen. In unserer sozialistischen Gesellschaft haben sich

¹⁵⁴ a. a. O., S. 44.